

RS AsylGH 2010/10/6 D18 414834-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Zu ihrer Schwester und ihrem Schwager, die in Österreich seit Jahren als anerkannte Flüchtlinge leben, besteht telefonischer Kontakt und finden unregelmäßige Besuche statt. Eine besonders enge Bindung oder eine finanzielle oder sonstige Abhängigkeit der Beschwerdeführerin zu bzw. von der Schwester und deren Ehemann wurde weder vorgebracht noch hat sich eine solche ergeben. Die familiären Bande zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Schwester waren mehrere Jahre unterbrochen und lebte die Beschwerdeführerin - außer die wenigen Wochen nach der Einreise in Österreich - niemals bei ihrer Schwester und deren Ehemann.

Schlagworte

familiäre Situation, Intensität

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at